

März 2020

Aktuelles zum Corona-Virus in Bayern, insbesondere Finanzierungshilfen - Stand 18.03.2020 um 10.20 Uhr

Die Bayerische Staatsregierung unter Führung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat heute aufgrund der Corona-Pandemie ab sofort den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen.

Kurz zusammengefasst gilt ab sofort:

- Veranstaltungen und Versammlungen werden bayernweit untersagt – ausgenommen sind private Feiern in Privaträumen (gilt bis einschließlich 19.04.2020).
- Der Betrieb sämtlicher Freizeiteinrichtungen (Kino, Therme, Fitness, Bars etc.), die nicht der Verrichtung des täglichen Lebens dienen wird untersagt (gilt bis einschließlich 19.04.2020).
- Der Gastronomiebetrieb zum Verzehr an Ort und Stelle wird untersagt, ausgenommen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr für maximal 30 Personen bei einem Tischabstand von mindestens 1,5 Metern (gilt bis einschließlich 30.03.2020).
- Der Gastronomiebetrieb zum Mitnehmen und Ausliefern bleibt vollständig erlaubt (gilt bis einschließlich 30.03.2020).
- Das Öffnen von Ladengeschäften des Einzelhandels wird untersagt, ausgenommen von Läden, die den Grundbedarf des täglichen Lebens abdecken (gilt bis einschließlich 30.03.2020).
- Verlängerung der Ladenöffnungszeiten für diejenigen Läden deren Betrieb nicht untersagt ist: Werktags Verlängerung bis 22:00 Uhr, sowie Sonntagsöffnung von 12:00 Uhr bis 18.00 Uhr (gilt bis einschließlich 30.03.2020).
- Derzeit wurde keine Ausgangssperre verhängt, jedoch hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder die Bürger dazu aufgerufen, ihre sozialen Kontakte zu überdenken.

Allgemeinverfügung zu den Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagung zum Nachlesen:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/veranstaltungsverbot_und_betriebsuntersagungen.pdf

Weiter stehen folgende Maßnahmen zur finanziellen Hilfe für Unternehmen bereit:

- **Massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen.**
Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.
Link zum Formular: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

- **Soforthilfeprogramm**

Unternehmen, die unmittelbar in Not geraten sind (Liquiditätsengpässe ab dem 11.03.2020) wie Betriebe der Gastronomie, des Einzelhandels oder auch Kulturschaffende, erhalten unbürokratisch eine Soforthilfe. Das Förderprogramm "Corona Soforthilfe" richtet sich an Freiberufler, Selbstständige, kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern in Bayern. Die Soforthilfe wird gestaffelt und soll schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden:

- bis fünf Mitarbeiter 5.000 Euro
- bis zehn Mitarbeiter 7.500 Euro
- bis 50 Mitarbeiter 15.000 Euro
- bis 250 Mitarbeiter 30.000 Euro.

Bearbeitet werden die Anträge von den jeweiligen Bezirksregierungen, die Antragstellung ist ab Mittwoch, 18. März 2020 möglich. Das Antragsformular finden Sie, ab dem 18. März 2020 gemeinsam mit den Adressen der Regierungen auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Link: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

- **Darlehensprogramme der LfA Förderbank Bayern und der KfW**

Mit den Darlehensprogrammen der LfA Förderbank Bayern, insbesondere dem Universalkredit der LfA, können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der LfA beantworten Mitarbeiter der Task Force der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000. Alle wichtigen Informationen finden Sie darüber hinaus auch unter www.lfa.de

Auch die KfW weitet die bestehenden Programme aus, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern und die Instrumente für mehr Unternehmen verfügbar zu machen. Insbesondere werden die Bedingungen für den KfW-Unternehmer-kredit, den ERP-Gründerkredit – Universell sowie den KfW Kredit für Wachstum angepasst.

Nähere Informationen zu den Programmen der KfW finden Sie unter www.kfw.de oder unter der kostenfreien Servicenummer 0800 539-9001.

- **Bürgschaftsprogramme**

Die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) übernimmt Kredite für kleinere und mittlere Unternehmen des Handels, Handwerks, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und Landschaftsbau bis zu einer Höhe von 1,25 Millionen Euro.

Auskünfte unter 083 545857-0

Die LfA Förderbank Bayern vergibt Ausfallbürgschaften an Freiberufler und mittelständische Unternehmen für Aval-, Betriebsmittel- und Investitionskredite, die normalerweise wegen mangelnder Sicherheiten nicht gewährt werden würden von bis zu 5 Millionen Euro. Zudem können Staatsbürgschaften übernommen werden
Auskünfte unter 089 2124-1000

- **Mittelstandsschirm**

Darlehensprogramme inkl. verbesserter Haftungsfreistellungen der LfA: Über den Universalkredit kann auch der allgemeine Betriebsmittelbedarf finanziert werden. Es besteht eine 60-prozentige Haftungsfreistellung für Universalkredit-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen bis 2 Millionen Euro. Weitere Verbesserungen sind bereits geplant: So sollen Haftungsfreistellungen im Universalkredit zukünftig auch für große Unternehmen mit einem Konzernumsatz von 500 Millionen Euro und für Darlehen bis 4 Millionen Euro möglich sein.

Bürgschaftsinstrumentarium: Das bewährte Bürgschaftsinstrumentarium steht uneingeschränkt zur Verfügung. Aktuell beträgt die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelkredite 50 Prozent. Der Zugang für die Verbürgung von Betriebsmittelkrediten wurde sowohl bei LfA- als auch bei Staatsbürgschaften vereinfacht. Für besonders betroffene Unternehmen können Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften gewährt werden.

Zu den Details der Regelungen werden wir Sie weiter informiert halten.

Mögliche Handlungsempfehlungen:

- Prüfen, ob eine Betriebsschließungsversicherung vorhanden ist und hier ggf. für den Schaden eintritt
- Rücksprache mit den Hausbanken bzgl. evtl. Kredite

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

Sollten Sie in dieser Beziehung Fragen haben, wenden Sie sich gerne unter der Rufnummer 0821 – 50 30 10 oder der E-Mail-Adresse info@ott-partner.de an unsere Rechtsanwälte.